

Richtlinien
der Gemeinde Elchesheim-Illingen
über die Förderung von Vereinen und Vereinigungen
- Vereinsförderrichtlinien -
vom 04. Mai 2009; zuletzt geändert am 08.04.2019

§ 1
Vorbemerkungen

- (1) Die Vereine leisten mit ihrer Arbeit und ihrem ehrenamtlichen Engagement einen wesentlichen Beitrag zur vielfältigen Gestaltung und Entwicklung des Gemeinschaftslebens.
- (2) Die Gemeinde unterstützt die Vereine durch die Überlassung von gemeindeeigenen Anlagen und Einrichtungen und durch die Gewährung von Zuschüssen nach Maßgabe dieser Richtlinien. Die Vereinsförderung ist als System gegenseitiger Verpflichtung zu verstehen.
- (3) Der Jugendarbeit in den Vereinen ist eine besondere Bedeutung beizumessen.
- (4) Von den Vereinen wird erwartet, dass sie mit der Gemeinde und untereinander vertrauens- und sinnvoll zusammenarbeiten und auf die unterschiedlichen Interessen gegenseitig Rücksicht nehmen.
- (5) Die Richtlinien sollen einer gleichen, gerechten und überschaubaren Förderung der Vereine dienen.
- (6) Die in diesen Richtlinien aufgeführten Unterstützungen und Zuschüsse können nur im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde und der hierfür haushaltsmäßig bereit gestellten Finanzmittel gewährt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 2
Aufnahme in die Förderliste

- (1) Zuschüsse nach diesen Richtlinien erhalten die in die Förderliste („Förderliste der in die Vereinsförderrichtlinien aufgenommenen Vereine und Vereinigungen“) aufgenommene Vereine.
- (2) Über die weitere Aufnahme von Vereinen und Vereinigungen und gegebenenfalls über den Wegfall der Förderung entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.
- (3) Eine Aufnahme soll in der Regel nur vorgenommen werden, wenn der Verein einem Fachverband angeschlossen, der Eintritt in den Verein bei entsprechender Eignung jedermann gestattet, das Vereinsgeschehen nicht auf einen engen Personenkreis beschränkt und der Vereinszweck nicht auf die Erzielung eines wirtschaftlichen Erfolges ausgerichtet ist. Zur Entscheidung über einen Aufnahmeantrag kann der Gemeinderat die Vorlage der Vereinssatzung verlangen.
- (4) Ein Wegfall der Förderung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Voraussetzungen, die zu einer Aufnahme in die Förderliste geführt haben, nicht mehr vorliegen.

§ 3 Förderungsgrundsatz

Die Gemeinde fördert nach diesen Richtlinien die örtlichen Vereine zur Erfüllung ihrer satzungs- und statutenmäßigen Aufgaben. Zuschüsse werden nur gewährt, wenn die Eigenleistungen des Vereins in einem angemessenen Verhältnis zu seiner Mitgliederzahl und seiner Finanzkraft stehen.

Abweichungen von diesem Grundsatz (z.B. bei Fusionen) sind nur im Einzelfall durch Gemeinderatsbeschluss zulässig.

§ 4 Arten der Förderung

Die Gemeinde fördert die Vereine durch

1. die Bereitstellung und Überlassung von gemeindlichen Anlagen und Einrichtungen (§ 5),
2. die Gewährung von Zuschüssen für den laufenden Vereinsbetrieb (§ 6),
3. die Gewährung von Zuschüssen für Investitionen (§ 7),
4. die Gewährung von Ehrengaben anlässlich Vereinsjubiläen (§ 8).

§ 5 Überlassung gemeindlicher Anlagen

Die Gemeinde überlässt den Vereinen im Rahmen ihrer personellen und finanziellen Möglichkeiten ihre Anlagen und Einrichtungen (z.B. Turnhalle, Sportplätze, Proberäume für die kulturellen Vereine, etc.), soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten und zeitlich möglich ist.

§ 6 Zuschüsse für den laufenden Betrieb

(1) Zur Deckung der laufenden Unkosten erhalten die Vereine einen jährlichen Zuschuss, der sich unterteilt in

1. einen pauschalen Sockelbetrag,
2. einen zweckgebundenen Zuschuss je aktivem und in Elchesheim-Illingen wohnenden jugendlichen Mitglied zur Förderung der Jugendarbeit.

Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach der vom Gemeinderat beschlossenen Förderliste.

(2) Die Vereine haben die Meldung über die Zahl der zu fördernden Jugendlichen bis spätestens 31. Januar des Förderjahres unaufgefordert beim Bürgermeisteramt einzureichen. Stichtag ist der 31. Dezember des dem Förderjahr vorausgehenden Jahres. Als Nachweis ist eine Namensliste sowie eine Fotokopie der zum Jahresende fälligen Bestandserhebung an den Fachverband vorzulegen. Als Jugendlicher gilt,

1. wer am 01. Januar des Förderjahres das 5. Lebensjahr vollendet hat (Mindestalter), 2. wer am 01. Januar des Förderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (Höchstalter).

(3) Die Auszahlung der jährlichen Zuschüsse erfolgt nach dem Abschluss des Verfahrens über den Erlass der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes.

§ 7 Zuschüsse für Investitionen

- (1) Auf schriftlichen Antrag können Investitionen (Anschaffungen, Baumaßnahmen) der Vereine in Form von verlorenen Zuschüssen durch die Gemeinde gefördert werden. Über ihre Bewilligung entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.
- (2) Bei einer bestehenden Fördermöglichkeit durch Fachverbände sind die Vereine verpflichtet, die entsprechenden Zuwendungen zu beantragen.
- (3) Der Investitionszuschuss beträgt höchstens 30 % der Gesamtkosten, bei einer gleichzeitigen Förderung durch einen Fachverband höchstens 30 % der von diesem festgestellten zuschussfähigen Gesamtkosten.
- (4) Einzelanschaffungen unter 3.500 € und Baumaßnahmen unter 12.500 € werden nicht gefördert. In Härtefällen, über die der Gemeinderat entscheidet, können diese Mindestgrenzen unterschritten werden.
- (5) Investitionen, die unmittelbar dem Wirtschaftsbetrieb und der Erzielung von Einnahmen eines Vereins (Wirtschaftsräume, Kantinen usw.) dienen, sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- (6) Investitionszuschüsse sind bis spätestens 01. Oktober des dem Förderjahr vorausgehenden Jahres beim Bürgermeisteramt zu beantragen. Nach diesem Termin eingehende Anträge können frühestens im übernächsten Haushaltsjahr berücksichtigt werden.
- (7) Dem Antrag sollen eine Beschreibung, eine Begründung über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Investition und gegebenenfalls Baupläne beigefügt sein. Zur Entscheidung über den Antrag ist die Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsvorschlages erforderlich.
- (8) Die Anschaffung darf erst getätigt oder mit einer Baumaßnahme erst dann begonnen werden, wenn der Verein von der Gemeinde einen entsprechenden Zuschussbescheid erhalten hat.
- (9) Die Auszahlung des Investitionszuschusses erfolgt nach Vorlage eines Verwendungsnachweises bzw. der entsprechenden Rechnungen. Die Gemeinde ist berechtigt, in die betreffenden Rechnungsunterlagen und Kassenbücher des Vereins Einsicht zu nehmen.
- (10) Eine Maßnahme kann grundsätzlich nur einmal bezuschusst werden. Vereine, die bereits einen Zuschuss erhalten haben, können nicht damit rechnen, im folgenden oder darauf folgenden Jahr erneut einen Investitionszuschuss zu erhalten.

§ 8 Ehregaben, Ehrenpreise

- (1) Anlässlich von echten Vereinsjubiläen erhalten die Vereine folgende Ehregaben:

25-jähriges Jubiläum	=	150 €
50-jähriges Jubiläum	=	300 €
75-jähriges Jubiläum	=	450 €
100-jähriges Jubiläum	=	600 €

Vereine, die ihr 125-, 150- 175- (usw.) jähriges Gründungsjubiläum feiern, erhalten einen Höchstzuschuss von 600 €.

- (2) Bei Vereinsjubiläen mit anderen Jahreszahlen (volle 10 Jahre) gewährt die Gemeinde eine einheitliche Zuwendung von 125 €.
- (3) Voraussetzung für die Gewährung der Ehregaben ist, dass der Verein durch festliche Jubiläumsveranstaltungen an die Öffentlichkeit tritt.
- (4) Bei Veranstaltungen von besonderer Bedeutung, insbesondere überregionaler Art, können Ehregaben und Ehrenpreise bewilligt werden.

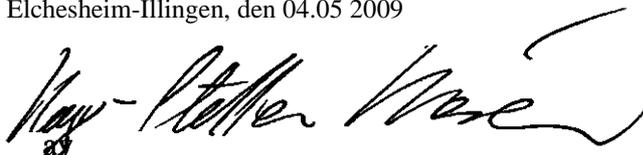
§ 9 Schlussbemerkungen

- (1) Zuschuss anträge der Vereine sind vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (2) Änderungen innerhalb des Vorstandes sind dem Bürgermeisteramt unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Zuschüsse werden nur an Vereine und nicht an Abteilungen von Vereinen gewährt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Vereinsforderrichtlinien hat der Gemeinderat am 04.05.2009 beschlossen. Sie treten rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Vereinsförderungsrichtlinien vom 29.06.1992, zuletzt geändert am 14.02.2000, außer Kraft.

Elchesheim-Illingen, den 04.05 2009



Kay-Steffen Kieser
Bürgermeister- Stellvertreter

Förderliste

der in die Vereinsförderrichtlinien vom am 04.05.2009

aufgenommenen Vereine und Vereinigungen, gültig ab 01.01.2019

Verein/Vereinigung

pauschaler Sockelbetrag
nach § 6 Abs. 1 Ziffer 1

1. Sportvereine

Fußballverein Rot-Weiß e.V. 1929 Elchesheim	600 €
Sportverein Elchesheim-Illingen e.V.	600 €
Paddelclub Illingen e.V. 1957	600 €
Tennisclub Elchesheim-Illingen e.V. 1978	600 €
Hundesportverein Elchesheim-Illingen e.V. 1986	600 €
Angelsportverein "Rhein-Hardt" e.V. Elchesheim-Illingen 1958	600 €
Judo-Club Elchesheim-Illingen e.V. 1997	600 €

2. Kulturelle Vereine

Musikverein Elchesheim-Illingen e.V:	600 €
Männergesangverein "Rheinlust" 1903 Illingen	600 €
Elchinger CarnevalsClub e.V.	600 €
Illinger Rheindämonen e.V.	600 €

3. Sonstige Vereine und Vereinigungen

Obst- und Gartenbauverein Elchesheim-Illingen 1931	600 €
DRK-Ortsverein Bietigheim/Elchesheim-Illingen	600 €
VdK-Ortsverband Elchesheim-Illingen/Steinmauern	350 €

Der zweckgebundene Zuschuss zur Förderung der Jugendarbeit nach § 6 Absatz 1 Ziffer 2 beträgt 12 € je aktivem und in Elchesheim-Illingen wohnenden jugendlichen Vereinsmitglied.

Förderliste zuletzt aktualisiert am 05.03.2024